in der Delfi-Rsp festgelegten Kriterien für die vorzunehmende Abwägung nicht berücksichtigt und damit die prozessualen Garantien zum Schutz des Rechts der Journalistin auf Achtung des Privatlebens verletzt hat.

Bearbeiter: Clemens Thiele

VfGH: Grenzen der persönlichen Kritik im Fraktionsbericht über parlamentarischen Untersuchungsausschuss

» jusIT 2023/105

§ EMRK: Art 8, 10
B-VG: Art 138b Abs 1 Z 7
ABGB: §§ 16, 1330

VfGH 29. 6. 2023, UA 1/2023 (Lobbyist für Gazprom)

1. Die berufliche Immunität der Mitglieder des Nationalrats erfasst auch das Verhalten der Abgeordneten in einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss. Persönlichkeitsverletzende Inhalte in Ausschuss- oder Fraktionsberichten unterliegen daher der nachprüfenden Kontrolle durch den VfGH und nicht der ordentlichen Gerichtsbarkeit.
2. Passiv beschwerdelegitimiert für Persönlichkeitseingriffe in Fraktionsberichten sind gem Art 138b Abs 1 Z 7 lit b B-VG die einzelnen Mitglieder der Fraktion, während für Äußerungen in einem Ausschussbericht gem Art 138b Abs 1 Z 7 lit a B-VG nur der Untersuchungsausschuss insgesamt belangt werden kann.
3. Die Ausführungen zweier Fraktionsmitglieder zum *„ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss“* in einem – vom Präsidenten des Nationalrats veröffentlichten – Fraktionsbericht, der spätere Beschwerdeführer und frühere Aufsichtsratsvorsitzende der Österreichischen Industrieholding (ÖIAG) sei ua ein *„Lobbyist für Gazprom“* gewesen, beruhen auf einem wahren Sachverhaltskern und stellen im Gesamtzusammenhang keinen Wertungsexzess dar. Im Hinblick auf den Umstand, dass es sich beim Beschwerdeführer um eine im öffentlichen Leben stehende Person handelt, muss er nach Art 10 EMRK im Allgemeinen eine weiter reichende Kritik hinnehmen als eine beliebige Privatperson.

Anmerkung des Bearbeiters:

Der „*ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss*“ hat nicht nur zu einer Anklage des jüngsten Altkanzlers der Republik wegen falscher Beweisaussage geführt, sondern lenkt auch den Blick auf eine bislang eher im Verborgenen gebliebene Durchsetzungsvorschrift gegen Persönlichkeitsverletzungen. Gem Art 138b Abs 1 Z 7 lit b B-VG erkennt der VfGH über Beschwerden einer Person, die behauptet, durch das Verhalten eines Mitglieds eines Untersuchungsausschusses in Ausübung ihres Berufs als Mitglied des Nationalrats in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt zu sein.

Im Februar 2023 veröffentlichte die Fraktion der Grünen, namentlich *Nina Tomaselli* und *David Stögmüller*, auf der eigenen Fraktionsseite, aber auch auf jener des Parlaments ihren *„Bericht zum ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss“*. Dem späteren Beschwerdeführer, *Siegfried Wolf*, einer im öffentlichen Leben stehenden Person, die ua ab Juni 2014 bis 2015 Aufsichtsratsvorsitzender der Österreichischen Industrieholding (ÖIAG), heute Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG), war, missfielen ua unter der Überschrift *„Exkurs: Wie Putin-Versteher und *** Freund *** die Russland-Politik prägte“* zu lesende Passagen zu den Kontakten des Beschwerdeführers (Bf) nach Russland und zu seinen politischen Verbindungen zur ÖVP. Darin wurde der Bf als *„Lobbyist für Gazprom“* bezeichnet und ua die Aussage des damaligen OMV-Generaldirektors wiedergegeben, der Bf habe als ÖIAG-Präsident Einfluss auf die Strategie der OMV genommen und sich dafür eingesetzt, dass diese mehr Gas aus Russland beziehe. Daher habe der damalige OMV-Generaldirektor *„gehen müssen“*. Im Bericht wurde auch darauf hingewiesen, dass *„deutsche Verfassungsschützer:innen 2016 nicht zu Unrecht vermutet hätten, dass der Bf für den Konzern Gazprom bzw für Nord Stream 2 lobbyiere“*. Der Bf macht in seiner materiell-rechtlich auf §§ 16, 1330 ABGB gestützten Beschwerde an den VfGH die Verletzung in Persönlichkeitsrechten durch die Ausführungen im Fraktionsbericht geltend. Er stellte den Antrag, der VfGH möge die oben wiedergegebenen Aussagen der Mitglieder des ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschusses für rechtswidrig erklären.

Der VfGH wies die Beschwerde ab. Im Hinblick auf den Umstand, dass es sich beim Beschwerdeführer um eine im öffentlichen Leben stehende Person („*public figure*“) handelte, wären die Grenzen zulässiger Kritik weiter gezogen. Zur Passage *„Glaubt man A***, störte sich *** an seiner strategischen Ausrichtung. A*** wollte ‚keinen Cent in Russland investieren‘ und die Gasabhängigkeit zu einzelnen Lieferstaaten verringern. Weil aber ‚die Stimmung auf Ebene der Eigentümervertreter […] wahrnehmbar in Richtung Russland kippte, musste er gehen, so der Oberösterreicher“* (auf S 68 des Fraktionsberichts der Grünen) hielt das Höchstgericht fest, dass darin ausschließlich auf die Aussage der Auskunftsperson *A**** Bezug genommen wird. Darauf wird ausdrücklich in der Fußnote zu dieser Passage im Fraktionsbericht der Grünen hingewiesen. Da sohin in der im Fraktionsbericht wiedergegebenen Passage ausschließlich eine Aussage von *A**** zitiert wird, die dieser als Auskunftsperson im ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss getätigt hatte, ohne sich damit zu identifizieren, schied nach Auffassung des VfGH eine Verletzung durch die Verfasser:innen des Fraktionsberichts aus.

Warum der Satz „*S.W. setzte sich immer wieder dafür ein, dass Österreich mehr Gas von Russland bezieht*“ als ehrverletzend oder rufschädigend iSv § 1330 ABGB zu qualifizieren wäre, entzog sich dem VfGH gänzlich. Schließlich erkannten die Verfassungshüter:innen auch in den Ausführungen der Überschrift „*Lobbyist für Gazprom?*“ und in der zugehörigen Passage keine Verletzung der vom Bf geltend gemachten Persönlichkeitsrechte. Dem Fraktionsbericht der Grünen war insoweit nicht zu entnehmen, dass der Bf als „*Lobbyist*“ für Gazprom tätig gewesen wäre.

Das vorliegende Urteil erlaubt einen Blick auf die bisherige Judikatur zum Schutz von (zivilen) Persönlichkeitsrechten im Umfeld parlamentarischer Untersuchungsausschüsse (zur urheberrechtlichen Seite von Veröffentlichungen „*in den Pausen*“ der Untersuchungsausschüsse vgl OGH 31. 1. 2023, 4 Ob 135/22i [Presspoint/SMS NICHT im Akt!], jusIT 2023/60, 142 [*Schmitt*] = ÖBl 2023/71, 226 [*Guggenbichler*]). Aussagen in Interviews gegenüber Medien oder in Pressemitteilungen oder die Weitergabe von dem Untersuchungsausschuss übermittelten Unterlagen können nicht zum Gegenstand einer Beschwerde nach Art 138b Abs 1 Z 7 B-VG gemacht werden (VfGH 8. 10. 2015, UA 3/2015 [Hypo-Untersuchungsausschuss], VfSlg 20.015; VfGH 25. 9. 2021, UA 6/2021 [Ibiza-Untersuchungsausschuss], ÖJZ 2022/76, 639). Dies deshalb, weil das in Beschwerde gezogene Verhalten der Abgeordneten (Interviews, Pressestatements oder „*Leaking*“) nicht von der beruflichen Immunität der Mitglieder des Nationalrats iSv Art 57 Abs 1 B-VG erfasst wird.

Bemerkenswert ist die klare Abgrenzung der Passivlegitimation nach der Urheberschaft der inkriminierten Passagen, die der gesetzlichen Konzeption des Art 138b Abs 1 Z 7 B-VG folgt (vgl dazu statt vieler *Heinzle*, Schutz von Persönlichkeitsrechten durch den Verfassungsgerichtshof im Verfahren nach Art 138b Abs 1 Z 7 B-VG, in Baumgartner [Hrsg], Öffentliches Recht. Jahrbuch 2017 [2017], 101 [108 ff]). In materiell-rechtlicher Sicht läuft der Ehrenschutz im Untersuchungsausschuss auf dieselbe Interessenabwägung hinaus, die auch sonst im (zivilen) Persönlichkeitsrecht gilt, erweitert um den Hintergrund der Kontrollfunktion und des im Einzelfall festgesetzten Gegenstands des Untersuchungsausschusses gem Art 53 B-VG (VfGH 8. 10. 2015, UA 3/2015 [Hypo-Untersuchungsausschuss], VfSlg 20.015).

Ausblick: Die vorliegende Entscheidung macht deutlich, dass selbst hoheitliche Eingriffe der Legislative in die Persönlichkeitsrechte Betroffener im Rahmen von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen gerichtlich überprüfbar sind. Der Rechtsschutz von Auskunftspersonen oder betroffenen Dritten ist durch die Untersuchungsausschuss-Reform 2014 (BGBl I 102/2014) erheblich gestärkt worden. Ihn erfüllt die wohlverstandene Spruchpraxis des VfGH zusehends mit Leben.

Zusammenfassend hat der VfGH die Beschwerde nach Art 138b Abs 1 Z 7 B-VG zum Schutz von Persönlichkeitsrechten einer durch einen Fraktionsbericht zum parlamentarischen Untersuchungsausschuss betroffenen „*public figure*“ nach umfassender Interessenabwägung abgewiesen.

Bearbeiter: Clemens Thiele

URHEBERRECHT/IZVR

OGH: Internationaler Erfüllungsort bei Individualsoftwareentwicklung

» jusIT 2023/106

§ VO 1215/2012/EU (EuGVVO 2012): Art 7
UrhG: §§ 2, 40a, 40c

OGH 13. 7. 2023, 1 Ob 73/23a (Corona-Test-Software)

„Ist Art 7 Nr 1 lit b der Verordnung Nr 1215/2012/EU über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO 2012) dahin auszulegen, dass sich bei einer Klage aus Vertrag der Erfüllungsort für die Entwicklung und den laufenden Betrieb einer auf die individuellen Bedürfnisse einer im Mitgliedstaat A (hier: Deutschland) ansässigen Bestellerin ausgerichteten Software an dem Ort befindet

a) an dem die hinter der Software stehende geistige Schöpfung (‚Programmierung‘) durch das im Mitgliedstaat B (hier: Österreich) ansässige Unternehmen erbracht wird, oder
b) an dem die Software die Bestellerin erreicht, also abgerufen und zum Einsatz gebracht wird?“

Anmerkung des Bearbeiters:

Das Wiener Softwareunternehmen klagte seine offene „*Werklohnforderung*“ iHv (restlich) € 101.587,68 gegenüber dem deutschen Kunden beim LGZ Wien ein. Der Beklagte wandte die internationale Unzuständigkeit des österreichischen Gerichts ein. Das Erstgericht schränkte auf die Frage des anwendbaren Gerichtsstandes ein und wies die Klage zurück. Das OLG Wien bestätigte die Unzuständigkeitsentscheidung im Ergebnis, da die individuell an deutsche Verhältnisse (insb Rechtsvorschriften) anzupassende Software zur Auswertung von Corona-Tests als charakteristische Leistung in Deutschland abrufbar war.

Der OGH ließ den außerordentlichen Revisionsrekurs der Klägerin zu, unterbrach das Verfahren und legte dem EuGH die aus dem Leitsatz ersichtlichen Fragen zur Vorabentscheidung vor.

Die Unterscheidung zwischen Standard- und Individualsoftware gehört zum IT-rechtlichen Grundwissen. Der OGH hat diese Differenzierung bereits im Zusammenhang mit der Rügeobliegenheit nach § 377 UGB vorbildlich herausgearbeitet (so bereits OGH 3. 8. 2005, 9 Ob 81/04h [Therapeutenprogramm]; dazu *Staudegger*, Software-Erstellung: Vertragstyp und Quellcodeherausgabe, JBl 2006, 195 mwN). Dennoch hat das Erstgericht die streitgegenständliche Vereinbarung als „*Kaufvertrag*“ beurteilt. Das Berufungsgericht hat demgegenüber zu Recht den Dienstleistungsaspekt in den Vordergrund gerückt; allerdings den mE unzutreffenden Schluss gezogen, dass die individuell an deutsche